

Humanitäre Intervention – eine supererogatorische Praxis?

„Humanitarian intervention – a supererogatory practice?“

DIETER WITSCHEN, OSNABRÜCK

Zusammenfassung: Ob eine militärische humanitäre Intervention als Nothilfe für die Opfer von Menschenrechtsverbrechen sogar eine supererogatorische Praxis sein kann, diese Frage wird in der angewandten Ethik selten erörtert. Mit ihr kommen die intervenierenden Soldaten in den Blick, die bei ihrem Einsatz unter extraordinären Umständen gravierende Risiken und Belastungen auf sich nehmen. Da eine supererogatorische Handlungsweise mehrere Kriterien wie u.a. die des Supraobligatorischen, der Freiwilligkeit, einer uneigennütigen Motivation, der Verantwortbarkeit kumulativ zu erfüllen hat, ist deren Einzelprüfung vorzunehmen, um zu einem Gesamturteil kommen zu können.

Schlagwörter: Humanitäre Intervention, Intervenierende Soldaten, Nothilfe, Risiken und Belastungen, Supererogatorische Praxis

Abstract: Whether a military humanitarian intervention as an emergency aid for the victims of human rights crimes can even be a supererogatory practice, this question is rarely debated in applied ethics. With it intervening soldiers come into view, which in their commitment under extraordinary circumstances take grave risks and burdens upon themselves. Since a supererogatory action has to cumulatively fulfill several criteria such as, among other things, the supraobligatory, voluntariness, altruistic motivation, responsibility, an individual examination must be carried out in order to arrive at an overall judgment.

Keywords: Humanitarian intervention, Intervening soldiers, Emergency aid, Risks and burdens, Supererogatory practice

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



Dass die juristische Anerkennung der Menschenrechte einschließlich ihrer Spezifizierungen in eigenen Konventionen global voranschreitet, ist das eine. Dass in zahlreichen Ländern oder Regionen ein enormes Durchsetzungsdefizit dieser Rechte besteht, ist das andere. Dieses Defizit wird zur humanitären Katastrophe, sobald in einem Land grauenhafte Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Kommt es in einem Staat zu einem Genozid, zu politisch motivierten Morden, zu extralegalen Hinrichtungen, zu Folter, zu Pogromen, zu „ethnischen Säuberungen“ durch Massendeporationen, zur Praxis des „Verschwindenlassens“, zu massenhaften Vergewaltigungen, zum absichtlichen Aushungern von Gruppen, zu Versklavungen, dann drängt sich vehement die Frage auf, wie die Fortsetzung von Verbrechen gegen die Humanität unterbunden werden kann. Für die internationale Staatengemeinschaft kann sich die diffizile Frage stellen, ob nicht als allerletztes Mittel eine militärische humanitäre Intervention erforderlich ist, um in einem Land potentielle Opfer vor weiteren Menschenrechtsverbrechen zu schützen. Dabei mischt sich die internationale Staatengemeinschaft von außen mit gewaltsamen Mitteln in die inneren Angelegenheiten eines Staates ein, in dem entweder seine Organe schwerste Menschenrechtsverletzungen direkt begehen oder dulden („Schurkenstaat“), oder in dem die Strukturen völlig zusammengebrochen sind, sodass er wegen seiner Handlungsunfähigkeit zum innerstaatlichen Schutz der Menschenrechte nicht in der Lage ist („failed state“). Der Staat ist mithin entweder nicht willens oder nicht fähig, fundamentale Menschenrechte in einem elementaren Maße zu schützen.

Für die gegenwärtige politische Ethik ist die Beurteilung von humanitären Interventionen mit gewaltförmigen Mitteln eines der drängendsten und schwierigsten Probleme. Wie ein Blick in die einschlägige Literatur zeigt, können abschließende normativ-ethische Beurteilungen völlig divergieren. Das Ergebnis der Überlegungen kann sein: 1. Eine derartige Intervention sei moralisch nicht zu verantworten; 2. sie sei allenfalls moralisch erlaubt; 3. sie sei eine moralische Pflicht, näherhin mit Kant gesprochen (3a) eine geschuldete Rechtspflicht oder (3b) eine freiwillige Tugendpflicht; 4. sie sei in Anbetracht extraordinärer Umstände eines solchen Einsatzes sogar eine überpflichtmäßige bzw. eine (so der terminus technicus) supererogatorische Praxis. Von den vier deontischen Operatoren kommen die drei erstgenannten in der ethischen Kontroverse regelmäßig zur Anwendung. Ungewöhnlich ist es hingegen, eine humanitäre Intervention als eine supererogatorische Praxis zu beurteilen. Weder ist in Erörterungen zum Thema „Supererogation“ eine humanitäre Intervention ein typischer Anwendungsfall noch wird

im Diskurs über humanitäre Interventionen wie selbstverständlich erörtert, ob sie eine supererogatorische Praxis ist. Es ist jedoch die letztgenannte Frage, die hier interessiert. Erwägenswert ist sie, weil die intervenierenden Soldaten Nothilfe leisten und dabei gravierende Risiken und Belastungen auf sich nehmen, und weil sie somit möglicherweise mehr als ihre Pflicht tun.

1. Bedingungen für ethische Legitimität von humanitären Interventionen

Bevor auf die selten behandelte Frage eingegangen werden kann, ist zu klären, unter welchen Bedingungen eine humanitäre Intervention moralisch legitim und nicht nur völkerrechtlich legal sein kann. Es sind folgende:

1. Es besteht kein vernünftiger Zweifel hinsichtlich des Anlasses. Es ist ein nachweisbares Faktum, dass in einem Land wiederkehrend wie systematisch schwerste Menschenrechtsverletzungen wie die genannten begangen werden. Dass es sich um „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ handelt, darüber besteht ein interkultureller Konsens. Dass nur im Falle von Menschenrechtsverbrechen eine gewaltförmige Intervention erwogen werden kann, leuchtet ein, macht man sich bewusst, dass Verletzungen von in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* enthaltenen Rechten wie etwa denen auf freie Wahl des Aufenthaltsortes (Art. 13,1) oder des Ehepartners (Art. 16), „auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit“ (Art. 23,1), auf „regelmäßigen bezahlten Urlaub“ (Art. 24) oder darauf, „sich an den Künsten zu freuen“ (Art. 27,1) gewiss keine Legitimierungsgründe sind. Ebenso steht außer Zweifel, dass ein einmaliges oder seltenes Menschenrechtsverbrechen eine derartige Intervention nicht rechtfertigen kann.

2. Das Ziel der Intervention ist die sofortige Beendigung von Menschenrechtsverbrechen. Die Opfer sind vor weiterem gravierendem Unrecht zu schützen. Es muss ein Zustand (wieder) hergestellt werden, in dem ihre basalen Rechte, die als fundierende Rechte die Möglichkeitsbedingung für die Inanspruchnahme anderer Rechte bilden, nicht mehr akut extrem bedroht werden. Die Maßnahmen haben sich davon leiten zu lassen und sind darauf zu beschränken, was zur Nothilfe notwendig ist. Es muss mithin ausgeschlossen sein, dass unter dem Deckmantel einer humanitären Intervention die Durchsetzung eigener Machtinteressen oder ökonomischer Interessen oder eigener Vorstellungen von einer politischen Ordnung kaschiert wird.

3. Politischen und zivilgesellschaftlichen Kräften, die gegen Menschenrechtsverbrechen in ihrem Land opponieren (wollen), fehlen die Macht und die Ressourcen, um von innen wirksam Widerstand gegen diese leisten zu können. Sie sind auf Hilfe von außen angewiesen. Die Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen wünschen sich zu ihrem Schutz dringend eine Intervention, sodass diese nichts mit einem Paternalismus zu tun hat.

4. Alle anderen, sprich: nichtmilitärischen Möglichkeiten (wie diplomatische Verhandlungen, politische und ökonomische Sanktionen etc.), denen in jedem Fall der Vorrang zukommt, sind ausgeschöpft worden. Eine gewaltförmige Intervention kann allenfalls in einem Extremfall, in dem es keine andere Alternative mehr gibt, als *ultima ratio* in Betracht gezogen werden. Die Beweislast liegt bei denen, die eine Intervention befürworten. Denn es gilt das *Prima-facie-Prinzip*, keine Gewalt anzuwenden. Die Ausnahme der Gewaltanwendung ist eigens zu rechtfertigen.

5. Die internationale Organisation, die die Intervention beschließt, durchführt und überwacht, muss dazu legitimiert sein. Gegenwärtig wird in der Regel als zuständige wie legitime Autorität die UNO angesehen, die ihrerseits ein Staatenbündnis oder einen Staat legitimieren kann. Die Delegation ist notwendig, da die internationale Staatengemeinschaft als solche über keine Armee verfügt. Ausgeschlossen ist nach positivem Völkerrecht die Selbstmandatierung eines einzelnen Staates.

6. Die angewandten Mittel müssen effektiv sein. Sie müssen zur rechten Zeit eingesetzt werden und möglichst rasch wirken, sodass die Intervention zeitlich begrenzt werden kann. Wer humanitär interveniert, hat möglichst wenig Schaden anzurichten, was den Einsatz der schonendsten Maßnahmen erfordert. Sollten sich im Verlauf einer Intervention kontraproduktive Folgen einstellen, muss es die Möglichkeit einer Korrektur bis hin zur Beendigung der Maßnahmen geben. Die Aussicht auf Erfolg setzt voraus, dass die Intervenierenden über die notwendige Macht sowie die erforderlichen Ressourcen verfügen.

7. Die angewandten Mittel müssen verhältnismäßig sein. Unter Abwägung aller relevanten Aspekte müssen die positiven Folgen die negativen bei Weitem überwiegen. Die Wahrscheinlichkeit, mit der Intervention nicht noch größeres Leid zu verursachen oder nicht noch mehr Menschen zu Opfern zu machen, muss sehr hoch sein. Eine Eigendynamik und eine Eskalation der Gewaltanwendungen müssen verhindert werden können.

8. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass nach Beendigung der Intervention nicht neues Unrecht begangen wird, es beispielsweise nicht zu

einer Lynchjustiz oder zu Vertreibungen kommt. Es gilt nicht nur den kurz-, sondern auch den langfristigen Erfolg einer Intervention zu sichern, also die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Menschen in einem Staat leben können, der ihnen ihre Menschenrechte garantiert. Nach Abschluss der Intervention ist ein Wiederaufbau zu ermöglichen. Insbesondere ist für politische Stabilität, einen funktionierenden Rechtsstaat, die Möglichkeit einer aktiven Zivilgesellschaft sowie die Wiederherstellung der Infrastruktur zu sorgen. Es gibt mithin dem Konzept der „responsibility to protect“ zufolge eine „responsibility to rebuild“.

Mit der Benennung der Bedingungen kann noch nicht die Praxis der humanitären Intervention normativ-ethisch beurteilt werden. Von den quaestiones disputandae, die sich in diesem Kontext zahlreich stellen, wird hier allein die stark eingegrenzte Frage behandelt, ob eine humanitäre Intervention möglicherweise sogar eine supererogatorische Praxis ist. Nachdem zunächst deren Ausgangspunkt namhaft gemacht wird, wird daraufhin geprüft, ob die in Rede stehende Maßnahme die einzelnen Bestimmungselemente erfüllt, um als eine supererogatorische Praxis betrachtet werden zu können. Nur bei einer kumulativen Erfüllung der spezifizierenden Merkmale kann eine derartige Qualifizierung vorgenommen werden.

2. Basishandlung: Nothilfe für die Opfer von Menschenrechtsverbrechen

Der Ausgangspunkt ist die ethische Qualifizierung einer humanitären Intervention als eine spezifische Weise einer Nothilfe. Generell werden einzelne Weisen der Hilfe, die unter besonderen Bedingungen geleistet werden, als signifikante Exempel einer supererogatorischen Handlung angesehen. Von daher kann der Gedanke aufkommen, ob nicht eine humanitäre Intervention sogar eine supererogatorische Praxis sein kann, soll doch mit ihr den Opfern schwerster Menschenrechtsverletzungen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates in einer extraordinären Notlage geholfen werden.

Eine humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln ist von einer anderen Art humanitärer Nothilfe zu unterscheiden, die etwa in Lieferungen von Hilfsgütern wie Nahrungsmitteln und Medikamenten, in der Schaffung humanitärer Korridore oder in der Errichtung von Flüchtlingslagern besteht. Die erstgenannte Art der Nothilfe ist auf die Wahrung fundamentaler Menschenrechte und damit auf die Sicherung elementarer Rechtsgüter wie insbesondere des Lebens sowie der physischen und psychischen Integrität

ausgerichtet. Für die Befürworter einer militärischen humanitären Intervention ist ein tatenloses Zuschauen unverantwortlich, wenn das Unterlassen, wie die Beispiele des Völkermordes in Ruanda (1994) sowie des Massakers in Srebrenica (1995) zeigen, die grausame Ermordung unzähliger Menschen zur Folge haben kann. Eine Untätigkeit angesichts eines Genozids oder „ethnischer Säuberungen“ ist für sie nicht hinnehmbar. Während bei einer Notwehr ein eigenes Rechtsgut geschützt wird, sollen mit einer Nothilfe wie der humanitären Intervention fundamentale Rechtsgüter anderer geschützt werden. Es ist denen beizustehen, denen in diktatorischen bzw. repressiven Staaten oder in „failed states“ droht, Opfer von Menschenrechtsverbrechen zu werden, und die selbst völlig hilflos sind.

Weder das Recht auf Schutz vor grauenhaften Übergriffen, das Individuen menschenrechtlich zusteht, noch die Nothilfe als solche, die von Staaten zu leisten ist, sind ethisch strittig. Dass ein Recht durchzusetzen ist, kann ebenfalls nicht strittig sein. Strittig ist im Falle der humanitären Intervention jedoch das Mittel. Mit der Einsicht, dass die potentiellen Opfer von schwersten Menschenrechtsverletzungen ein Recht auf Schutz haben, dem eine Verpflichtung der Staatengemeinschaft zum Schutz korreliert, ist nicht geklärt, ob unter extraordinären Umständen der Einsatz militärischer Mittel moralisch gerechtfertigt werden kann. Während bei der Förderung der Menschenrechte der Einsatz gewaltförmiger Mittel gänzlich unangemessen ist, kann sich hinsichtlich der Aufgabe, Menschenrechte zu schützen oder zu verteidigen, im Extremfall die Frage stellen, ob der Einsatz gewaltförmiger Mittel notwendig und legitim sein kann. An sich bedeutet das generelle Gewaltverbot, wie es völkerrechtlich in Artikel 2, Absatz 4 der UN-Charta verankert worden ist, eine enorme zivilisatorische Errungenschaft. Allerdings sind in dieser Charta zwei Ausnahmen vom Gewaltverbot zugelassen worden: Zum einen wird das Recht auf Selbstverteidigung im Fall eines bewaffneten Angriffs anerkannt (Art. 51) und zum anderen wird unter Kapitel VII der UN-Sicherheitsrat befugt, militärische Zwangsmaßnahmen zu beschließen, wenn „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“ (Art. 39 und auch Art. 42). In neuester Zeit wird über die Ausnahme debattiert, ob eine humanitäre Intervention, mittels derer Fremde, die Opfer von Menschenrechtsverbrechen sind oder werden, gewaltsam geschützt werden sollen, ob diese Art der Nothilfe unter bestimmten Umständen zulässig oder gar gefordert ist.

Wer wie ein „absoluter“ Pazifist aus welchen deontologischen oder teleologischen Gründen auch immer jede Form von Gewaltanwendung strikt

ablehnt, für den erübrigen sich weitere Überlegungen dazu, wie eine humanitäre Intervention des Näheren normativ-ethisch zu beurteilen ist. Denn er hält ausschließlich gewaltlose Weisen des Schutzes von Hilfsbedürftigen für moralisch legitim und gefordert. Für den, der eine andere ethische Grundposition vertritt, ist allein mit der Qualifizierung der humanitären Intervention als Nothilfe noch offen, wie sie unter deontischer Rücksicht zu beurteilen ist. Denn eine Nothilfe kann entweder eine geschuldete Rechtspflicht sein. Oder sie kann eine freiwillig zu leistende Tugendpflicht sein, für die eine gewisse Unbestimmtheit charakteristisch ist, wer wem mit welchem Einsatz und in welchem Umfang zu helfen hat. Unter spezifischen Voraussetzungen kann sie sogar als eine supererogatorische Handlungsweise angesehen werden. Nur unter Berücksichtigung der einzelnen Bedingungen kann eine deontische Qualifizierung vorgenommen werden. Für unseren Kontext ist festzuhalten: Insofern es sich um eine spezifische Weise einer Nothilfe handelt, besteht die Möglichkeit einer supererogatorischen Praxis.

3. Nothilfe von Kollektiven – von Individuen

Für unsere Erwägung, ob eine humanitäre Intervention eine supererogatorische Praxis sein kann, ist zunächst nicht nur der inhaltliche Referenzpunkt, der einer Nothilfe, zu benennen, sondern ist auch zu klären, wer die Akteure sind. Nothilfe kann entweder von Kollektiven oder von Individuen geleistet werden. Im Regelfall werden als Akteure einer humanitären Intervention internationale Organisationen oder ein Staatenbündnis oder einzelne Staaten benannt. Die Aufgabe, Menschenrechte entsprechend ihrem Geltungsumfang weltweit zu achten und zu schützen, wird gleichsam nach dem Subsidiaritätsprinzip verteilt. Ihr primärer Adressat ist der einzelne Staat. Versagt dieser Staat völlig, dann obliegt es der internationalen Staatengemeinschaft, die ein Staatenbündnis oder einen einzelnen Staat delegieren kann, dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen weiteren gravierenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt. Menschenrechtsverbrechen sind nicht Angelegenheit eines einzelnen Staates.

Ein Grund, warum es ungewöhnlich ist, eine humanitäre Intervention als eine supererogatorische Praxis zu betrachten, könnte nun leicht darin gefunden werden, dass es generell Individuen und eben nicht Kollektive sind, denen das Vermögen zuerkannt wird, supererogatorisch handeln zu können. Dass Kollektive wie Staaten nicht supererogatorisch handeln können, schließt allerdings nicht aus, dass es Individuen können, die im Rah-

men eines kollektiven Auftrags handeln. Bei einer humanitären Intervention kämen damit die Individuen, in Sonderheit die einzelnen Soldaten in den Blick, die sie konkret durchführen. Mit der zweiten Klärung ist eine deutliche Eingrenzung verbunden, insofern sich die zu behandelnde Fragestellung in dieser Weise präzisieren lässt: Handeln möglicherweise die einzelnen Personen, die im Rahmen einer humanitären Intervention Nothilfe für die Opfer von Menschenrechtsverbrechen leisten, supererogatorisch?

Bei dieser Präzisierung wird vorausgesetzt, dass zwischen der Praxis eines Kollektivs und den Handlungsweisen einzelner, an dieser Praxis beteiligter Personen unterschieden werden kann. Zwischen der kollektiven Praxis und dem Handeln der daran beteiligten Personen besteht zum einen ein notwendiger moralischer Zusammenhang. Denn nur wenn die kollektive Praxis einer humanitären Intervention unter bestimmten Bedingungen als zumindest moralisch erlaubt oder als moralisch geboten beurteilt wird, kann auch das Handeln der an ihr beteiligten Individuen moralisch legitim sein. Ist eine Intervention von Staaten aus moralischen Gründen nicht zu verantworten, dann ist auch das Handeln der Personen moralisch falsch, welche die Intervention durchführen. Zum anderen lässt sich nicht in jeder Hinsicht die moralische Beurteilung der kollektiven Praxis in gleicher Weise auf das Handeln der einzelnen Beteiligten transferieren. Auch wenn die Kollektivhandlung einer humanitären Intervention unter den gegebenen Umständen als eine moralische Verpflichtung von Staaten oder eines Staatenbündnisses betrachtet wird, und wenn auch grundsätzlich nicht strittig sein sollte, dass die Individuen ihren fairen Anteil beizutragen haben an der kollektiven moralischen Aufgabe, die basalen Menschenrechte für alle Menschen zu schützen, so ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass die Aspekte, die es bei einer moralischen Beurteilung der Kollektivhandlung und der Handlungen von Individuen zu beachten gilt, unterschiedliche sein können. Festmachen lässt sich dies an den unterschiedlichen Handlungsbedingungen internationaler oder staatlicher Institutionen einerseits und in Sonderheit der intervenierenden Soldaten andererseits. Es sind in der Tat die besonderen Handlungsbedingungen der intervenierenden Soldaten inklusive ihrer möglichen Folgen, die die Frage aufkommen lassen, ob eine humanitäre Intervention sogar eine supererogatorische Praxis sein kann.

Wird diese Frage aufgeworfen, dann wird aus der Fülle der Aspekte, die die Komplexität des Themas „humanitäre Intervention“ ausmacht, nur ein einzelner Gesichtspunkt herausgestellt. Bei dessen Behandlung kann sich ergeben, dass das, was sich für ein Kollektiv als moralisch verbindliche

Hilfeleistung darstellt, für die intervenierenden Personen wegen ihrer spezifischen Handlungsbedingungen eine supererogatorische Handlungsweise sein kann. Die Differenz in der Beurteilung kann zu dem führen, was als moralisches Paradox der Intervention bezeichnet worden ist und das sich aus einer zweiteiligen Beurteilung ergibt: „even if it is obligatory for (the citizens of) a state (collectively) to intervene, it can still be only supererogatory (individually) for its citizens“. (Lango 2001, 186) Es kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, was aus der Möglichkeit einer zweigeteilten Beurteilung folgt, was beispielsweise von der Pflicht des Staates zur Nothilfe bleibt, wenn die, die die staatliche Aufgabe zu erfüllen haben, nicht verpflichtet sein sollten, so zu handeln. Hier kommt es auf die Klärung an: Das Stellen der Frage, ob die Nothilfe einer humanitären Intervention eventuell eine supererogatorische Praxis sein kann, hat nicht nur zur Voraussetzung, dass es um das Handeln von Individuen und nicht um das von Kollektiven geht, sondern hat auch zur Voraussetzung, dass das Handeln der Individuen unter ganz bestimmten Bedingungen geschieht. Damit eine Handlung als eine supererogatorische qualifiziert werden kann, hat sie mehrere Merkmale zugleich zu erfüllen. Eines dieser Kennzeichen betrifft besondere Umstände.

4. Inkaufnahme gravierender Risiken und Belastungen

Die besonderen Handlungsbedingungen, die die Frage nach dem supererogatorischen Charakter des Handelns aufkommen lassen können, bestehen darin, dass die Intervenierenden enorme Risiken bzw. Gefahren für sich in Kauf nehmen, dass sie erhebliche Belastungen auf sich nehmen, dass sie insgesamt einen ungewöhnlichen Einsatz leisten. Diese Umstände, unter denen Einzelne im Rahmen einer kollektiven Verantwortung Nothilfe leisten, sind prioritär dafür ausschlaggebend, nach der moralischen Qualität ihres Handelns zu fragen. Wenn eine humanitäre Intervention auch auf verschiedene Weise durchgeführt werden kann, so ist und bleibt sie doch eine militärische Aktion, die zwangsläufig gravierende Opfer mit sich bringt. Was die Intervenierenden betrifft, so gehen diese das Risiko ein, im schlimmsten Fall ihr Leben zu verlieren oder irreversible gesundheitliche Schädigungen, schwere körperliche Beeinträchtigungen davonzutragen. Für sie stehen mithin elementare Werte auf dem Spiel.

Je nachdem, wie und mit welchen Mitteln eine humanitäre Intervention durchgeführt wird, können die Risiken und Gefahren oder die Folgen für alle Beteiligten unterschiedliche sein. Hätten etwa die alliierten Streitkräfte

die Eisenbahnlinien bombardiert und damit zerstört, die zu den Konzentrationslagern in Auschwitz und anderswo geführt haben – was zur fraglichen Zeit zwar wegen des Fehlens dieser Kategorie nicht als eine ‚humanitäre Intervention‘ bezeichnet worden wäre, der Sache nach aber eine solche hätte sein können –, dann hätte mit vergleichsweise geringen Gefahren, mit vergleichsweise geringem „Aufwand“ zahlreichen völlig unschuldigen Opfern des Holocaust das Leben gerettet werden können. Es können des Weiteren Präferierungen zwischen den Gefahren und Folgen für die Intervenierenden und für die Betroffenen erforderlich sein. So hatten während des sogenannten Kosovo-Krieges die Piloten der NATO-Kampfflugzeuge folgende Abwägung vorzunehmen: Sollten sie aus großer Höhe die Ziele ihres Luftangriffs treffen, was einerseits für sie selbst einen sicheren Abstand und damit eine geringe Gefahr bedeutete und andererseits für Zivilisten im Interventionsland das Risiko, Opfer des Angriffs zu werden, erheblich erhöhte? Oder sollten sie tiefer fliegen, was einerseits die Treffsicherheit erhöhte und damit das Risiko für die Zivilisten verringerte und andererseits eine stärkere Gefährdung ihres eigenen Lebens bedeutete? Wenn die intervenierenden Staaten einerseits die Pflicht haben, das Leben ihrer Soldaten so gut wie möglich zu schonen, und andererseits die Pflicht, unter der Zivilbevölkerung des Interventionslandes die Anzahl der Todesopfer und der Verletzten möglichst gering zu halten, dann ist die Kollision zweier Pflichten unvermeidbar.

Wie die Aussicht auf Erfolg unter anderem von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Fähigkeiten, von der technologischen Überlegenheit, von den Machtverhältnissen abhängt, so ist auch der Grad der Gefahren von verschiedenen Faktoren abhängig. Bei einer humanitären Intervention sind bei einer Beurteilung der Risiken und Gefahren drei Gruppen zu berücksichtigen: erstens die unbeteiligten Dritten, die Non-Kombattanten, also die Zivilisten im Interventionsland; zweitens die Kombattanten dieses Landes – gilt es doch gemäß einer Regel des „*ius in bello*“ den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten – sowie drittens die Intervenierenden. Was die Letzteren betrifft, wird im Allgemeinen der moralische Grundsatz als zutreffend betrachtet: Die Verpflichtung zur Hilfe findet ihre Grenze in der eigenen Gefährdung; es besteht keine Verpflichtung, das eigene Wohlergehen aufzuopfern, selbst wenn andere in großer Not sind. Legt man diesen Grundsatz als Kriterium zugrunde, dann scheint das Handeln der intervenierenden Soldaten als ein supererogatorisches beurteilt werden zu können. Denn sie nehmen bedeutsame persönliche Gefahren und Opfer auf sich. Ihr Einsatz ist in einem signifikant höheren Grad mit persönlichen Belastungen

verbunden, als dies in aller Regel bei der Erfüllung moralischer Pflichten der Fall ist.

5. Freiwilligkeit

Das Merkmal der ungewöhnlichen Inkaufnahme gravierender Risiken bzw. Gefahren oder das des Aufsichnehmens außerordentlicher Belastungen ist der basale bzw. der fundierende Gesichtspunkt für die Bestimmung einer supererogatorischen Handlung. Die Existenz eines derartigen Merkmals ist eine notwendige Bedingung für eine solche Handlung, jedoch keine zureichende. Ein weiteres Merkmal ist das der Freiwilligkeit. Unter dieser wird hier zum einen allgemein verstanden, dass der Soldat sich selbst entscheiden kann, ob er an einer humanitären Intervention teilnimmt oder nicht. Die Teilnahme geht auf seine eigene Initiative zurück, erfolgt mithin nicht auf äußeren Druck hin oder durch die Androhung von Sanktionen. Unter ‚Freiwilligkeit‘ wird zum anderen spezifisch verstanden, dass dem Soldaten die Teilnahme nicht als seine berufliche Verpflichtung auferlegt, sondern ihm ermöglicht wird, bei einer entsprechenden Anfrage selbst zuzustimmen oder nicht.

Wird die Beteiligung ausschließlich als eine berufliche Pflicht des Soldaten betrachtet, dann scheidet die Möglichkeit aus, sie als eine supererogatorische Praxis zu qualifizieren. Bei dieser Sichtweise hat der Soldat mit der Aufnahme seines Berufes sich gleichsam vertraglich verpflichtet, unter besonderen Bedingungen ein erhöhtes Risiko für seine Person einzugehen, größere Belastungen auf sich zu nehmen. Ähnlich wie von Polizisten oder Feuerwehrleuten wird von Soldaten aufgrund ihrer beruflichen Rolle eine größere Risikobereitschaft, eine höhere Belastbarkeit als in anderen Berufen verlangt. Die besonderen Verpflichtungen ergeben sich zum einen aus einer institutionellen Regelung und sind zum anderen Bestandteil des Berufsethos.

Wie der Beruf von Polizistinnen und Polizisten, von Feuerwehrleuten in bestimmten Handlungssituationen das Risiko von Gefährdungen für die eigene Person mit sich bringt, wenn sie ihrer Aufgabe nachkommen, die Sicherheit und andere Güter der Mitglieder einer Gemeinschaft zu schützen, so kann das Gefährdungspotential bei Soldaten ein nochmals erhöhtes sein, riskieren sie doch bei bestimmten Einsätzen unmittelbar den Verlust ihrer körperlichen Integrität oder sogar ihres Lebens. Wenn auch Soldaten im Allgemeinen keine guten Gründe haben, sich ihren beruflichen Verpflichtungen

zu entziehen, so werden doch die Handlungskonstellationen für diejenigen unter ihnen, die sich an einer humanitären Intervention beteiligen, um Menschen in fremden Ländern vor Menschenrechtsverbrechen zu schützen, als spezifische angesehen.

Für ein Spezifikum steht das Adjektiv ‚humanitär‘ in der Wendung „humanitäre Intervention“. Denn die Intervenierenden leisten ihren militärischen Einsatz nicht zum Zweck der Selbstverteidigung ihres Landes, sondern um Menschen in anderen Ländern vor eklatanten Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Sie gehen nicht erhebliche Risiken ein, weil es um vitale Rechte und Interessen ihres eigenen Landes geht, sondern weil es fundamentale Rechte Fremder zu sichern gilt. Sie nehmen nicht Gefahren und Belastungen auf sich, weil sie sich den Menschen, deren Sicherheit sie gewährleisten wollen, in einer besonderen Weise wie etwa durch eine gemeinsame Nationalität oder Kultur verbunden fühlen, sondern weil Menschen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Entität in ihrer großen Not dringend auf Hilfe angewiesen sind. Obgleich die intervenierenden Soldaten ursprünglich nicht Teil eines gewaltförmigen Konflikts zwischen einem Staat und seiner Bevölkerung gewesen sind, verhalten sie sich nicht wie Zuschauer indifferent, sondern greifen aus Gründen der Humanität in einem Staat ein, in dem Menschenrechtsverbrechen an der Tagesordnung sind. Humanitäre Interventionen dienen den einzelnen Menschen, denen droht, Opfer eines Menschenrechtsverbrechens zu werden, nicht Staaten und deren Interessen. Bei ihnen mischen sich zuvor Unbeteiligte in den Konflikt zwischen zwei anderen Parteien ein, für den charakteristisch ist, dass die eine Partei der Täter der anderen Seite der Opfer schwerstes Unrecht zufügt.

In Anbetracht der Spezifika einer humanitären Intervention, dass es sich bei ihr um eine Nothilfe für fremde Menschen handelt, die mit gravierenden Gefahren und Belastungen verbunden ist, wird in der Konsequenz vorgeschlagen, dass Soldaten an ihr nur freiwillig teilnehmen sollten. Sie sollten nicht nur freiwillig der Armee beigetreten sein, sondern sollten sich auch eigens zur Beteiligung an einer Intervention bereit erklären. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird damit begründet, dass niemand gezwungen werden sollte, große Risiken auf sich zu nehmen, sogar sein eigenes Leben aufs Spiel zu setzen, um andere Menschen vor einer gravierenden Verletzung ihrer Menschenrechte zu bewahren. Es wird mitunter eine Analogie herangezogen: „Wie im persönlichen Leben niemand zu einer Nothilfe verpflichtet ist, bei der er Leib und Leben aufs Spiel setzt, kann man das Mitglied einer

der Verteidigung, mithin kollektiven Notwehr dienenden Armee verpflichten, auch außerhalb der Notwehr, eben bei Nothilfe, Leib und Leben aufs Spiel zu setzen.“ (Höffe 2013, 122) Unabhängig von dieser Analogie zwischen der Nothilfe im persönlichen und der im politischen Bereich ist an dieser Stelle festzuhalten: Nur wenn das Prinzip der Freiwilligkeit praktiziert wird, ist eine der Bedingungen für die Erwägung erfüllt, ob nicht das Handeln der Intervenierenden als ein supererogatorisches qualifiziert werden kann.

Ob Soldaten sich nur freiwillig an Aktionen einer humanitären Intervention beteiligen oder sie eine solche Teilnahme als einen möglichen Bestandteil ihrer beruflichen Verpflichtungen begreifen sollten, ist abhängig vom Berufsbild des Soldaten. Hinsichtlich des Rollenverständnisses lassen sich in manchen Staaten inzwischen gewisse Veränderungen feststellen. Eine Komponente des veränderten Berufsbildes lässt sich in dieser Weise beschreiben: „Vom reinen Landesverteidiger oder gar Regierungsagenten hin zu einem kosmopolitisch engagierten Rechtswahrer, der unter Umständen auch bereit ist, Risiken einzugehen, um Menschenrechte und Menschen zu schützen, die nicht seinem allerengsten politischen Kreis angehören.“ (Koch 2014, 95) Wird dieses Rollenverständnis akzeptiert, und weiß der einzelne Soldat um seine möglichen Aufgaben, um das, was von ihm eventuell erwartet wird, dann kann die Beteiligung an einer humanitären Intervention als seine berufliche Pflicht begriffen werden (vgl. Tan 2006, 106–111). Damit ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass in Anbetracht der besonderen Bedingungen, der unter Umständen zu tragenden Risiken und Lasten in concreto die Soldaten für den Einsatz ausgewählt werden, die sich freiwillig melden oder bei einer Anfrage zustimmen.

6. Motivation

Damit erwogen werden kann, ob eine humanitäre Intervention eine supererogatorische Praxis sein kann, bedarf es auf Seiten der einzelnen Akteure nicht nur der Freiwilligkeit, sondern auch einer bestimmten Motivation. Dass mit ihr beabsichtigt wird, ein positives Ziel zu erreichen, kann zum einen meinen, dass die Akteure subjektiv motiviert sind, durch eine Intervention viele Menschen davor schützen zu wollen, Opfer von systematischen und wiederkehrenden Menschenrechtsverbrechen zu werden, und zum anderen, dass die Akteure ihre Handlungen auf das Erreichen des genannten Zieles ausrichten, dass seine Realisierung von ihnen objektiv intendiert wird. Zwischen subjektiver Motivation und objektiver Intention kann es nicht nur

eine Korrespondenz, sondern auch eine Diskrepanz geben. Im Falle der Korrespondenz strebt ein Akteur mit seiner wissentlich und willentlich vollzogenen Handlung moralisch Richtiges an und dieses aus einer moralisch guten Motivation heraus. Im Falle der Diskrepanz strebt er zwar moralisch Richtiges an, dieses jedoch aus einer moralisch schlechten, weil selbstsüchtigen Motivation heraus.

Bei einer individualethischen Beurteilung einer humanitären Intervention kann mithin zum einen nach der inneren Motivation der Akteure gefragt werden. Lassen sie sich primär von der Einstellung leiten, den potentiellen Opfern von Menschenrechtsverbrechen Nothilfe leisten zu wollen, oder werden sie (insgeheim) maßgeblich durch das Verfolgen purer Eigeninteressen insbesondere politischer oder ökonomischer Art oder durch Abenteuerlust motiviert? Die Beurteilung der inneren Motivation fällt generell schwer, da diese nicht nur bei einer Extraspektion, sondern selbst bei einer Introspektion nicht leicht zugänglich ist. Für gewöhnlich gibt es eine Mischung von Absichten, mithin nicht nur eine Absicht. Dass eine Intervention ebenfalls im aufgeklärten Eigeninteresse liegt, muss nicht dem entgegenstehen, dass die zentrale Motivation die ist, sich für den Schutz von Notleidenden einsetzen zu wollen. Entscheidend für das Urteil, ob Akteure moralisch gut oder schlecht handeln, ist die primäre innere Motivation. Zum anderen kann danach gefragt werden, welche Ziele objektiv – also unabhängig von der subjektiven Motivation – mit einer humanitären Intervention verfolgt werden, ob die von den Akteuren vorgenommenen Maßnahmen der Sache nach auf die Hilfe für Opfer von gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgerichtet sind, ob sie darauf abzielen, die Tyrannen, die Diktatoren, die Potentaten, die Warlords daran zu hindern, weiterhin ihre Menschenrechtsverbrechen zu begehen.

Einer supererogatorischen Handlungsweise wird bescheinigt, eine exzellente, eine vorbildliche zu sein, die eine besondere Hochachtung verdient. Mit diesen Charakterisierungen ließe es sich nicht vereinbaren, handelte ein Akteur aus rein egoistischen oder moralisch fragwürdigen Motiven. Würden etwa die Aktionen der Intervenierenden objektiv nicht nur als moralisch legitim, sondern sogar als bewundernswürdig beurteilt werden, würde jedoch die Motivation von einzelnen Akteuren etwa die sein, ungestraft eigene Aggressionen auszuleben oder die eigene Überlegenheit an Macht zu demonstrieren, dann würde es in Anbetracht der Motivation hinfällig, von einer vorzüglichen Handlungsweise zu sprechen. Soll erwogen werden, ob nicht die Intervenierenden sogar supererogatorisch handeln, dann wird als eine der

Bedingungen vorausgesetzt, dass ihre primäre subjektive Motivation eine moralisch gute, weil uneigennützig, eine moralisch einwandfreie ist.

7. Mehr als die Pflicht

Unter deontischer Rücksicht ist ein typisches Bestimmungsmerkmal für eine supererogatorische Handlung gemeint: Eine Person tut mehr als ihre moralische Pflicht. Wer in Betracht zieht, dass Intervenierende in dieser Weise handeln, der teilt nicht die Überzeugung, sie erfüllten nur ihre moralische Pflicht. Eine solche Pflicht wird des Öfteren damit begründet, dass die Opfer von massiven Menschenrechtsverletzungen ein moralisches Recht auf Hilfe haben. Diesem Recht korreliert eine moralische Verpflichtung derer, die zur Hilfe in der Lage sind. Wer dafür plädiert, bestimmte Aktionen der Intervenierenden als supererogatorische anzusehen, für den sind diese zu anspruchsvoll, als dass sie als moralisch verpflichtende eingefordert werden könnten. Als ihr entscheidendes Argument ziehen sie die ethische Regel heran, niemand müsse von sich aus schwere Schädigungen in Kauf nehmen oder gar sein eigenes Leben riskieren oder opfern, um anderen zu helfen. Es gebe keine Pflicht zur Selbstaufopferung. Die Vertreter dieser Überzeugung sehen einen Unterschied zwischen der Situation, in der Einzelne von sich aus gewichtige Übel in Kauf nehmen, im Extremfall sogar ihr Leben opfern, um elementare Menschenrechte für andere zu sichern, insbesondere das Leben von anderen zu retten, und der Situation, in der die Akteure verpflichtet werden, schwerwiegende negative Konsequenzen auf sich zu nehmen, sogar das eigene Leben zu opfern, um das Leben anderer zu retten. Selbst in einer Situation des extremen Notstandes, der nur durch eine Nothilfe beseitigt werden kann, gilt die in Rede stehende Regel. Wer das Handeln der Intervenierenden als ein supererogatorisches beurteilt, für den dokumentiert sich darin ein „moralischer Heroismus“. Er hält die Einordnung für verfehlt, „that people doing the defending of others need to be convinced that they are doing only their fair share; they are doing manifestly more than that, and there is no way to evenly distribute their deaths. And so the best we can do is recognise the heroism in what these individuals choose to do [...] (P)articipation in an effective humanitarian intervention will always be morally admirable [...] It can never be seen as an enforceable moral duty on the part of the soldiers who risk and make the ultimate sacrifice to save others.“ (Baer 2011, 326)

Ein maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung zwischen verpflichtenden und supererogatorischen Handlungen ist das der Zumutbar-

keit. Es kommt zur Anwendung, wenn Akteure gravierende negative Konsequenzen, gewichtige Übel, schwere Schädigungen in Kauf nehmen. Im Unterschied dazu kommt das Kriterium der Erwartbarkeit zur Applikation, wenn Akteure von sich aus einen ungewöhnlichen Einsatz leisten. Im ersten Fall ist zu beurteilen, ob die Opfer oder Risiken bzw. Gefahren, die mit einer Intervention verbunden sind, für die Durchführenden zumutbar sind oder das „gewöhnliche“ Maß überschreiten. Wenn dieses Abgrenzungskriterium auch ein allgemeines ist und für die Grenzziehung die zugrunde gelegten moralischen Standards eine große Rolle spielen, so erlaubt es doch eine Grundorientierung.

8. Geraten, nicht geboten

Insofern eine humanitäre Intervention mit Blick auf die Durchführenden als supraobligatorisch beurteilt wird, ergeben sich zwei Folgerungen, die zu erwähnen sind, weil mit ihnen zwei weitere Erkennungsmerkmale einer supererogatorischen Praxis benannt werden. Zum einen kann den Intervenerenden unter moralischer Rücksicht nur geraten, jedoch nicht geboten werden, so zu handeln. Ein Raten setzt voraus, dass eine solche Intervention moralisch erlaubt ist. Die Akteure können sich daran beteiligen, müssen dies aber nicht, da sie keiner Verpflichtung unterliegen. Wird in diesem Kontext von einem Recht der Akteure zur Intervention gesprochen, dann ist eben ihre moralische Erlaubnis gemeint. Die Akteure haben, um die bekannte Unterscheidung der Rechte von W. S. Hohfeld aufzugreifen, ein „liberty right“. Die Erlaubnis eröffnet die Option, notfalls mit gewaltförmigen Mitteln gegen die Verursacher von schweren Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, um den Opfern zu helfen. Es ist eine Erlaubnis und keine Pflicht, weil der Einsatz erhebliche Gefahren und Belastungen, gravierende Nachteile mit sich bringt, deren Übernahme über das Zumutbare und damit über das, was zur moralischen Pflicht gemacht werden könnte, hinausgeht. Vom Recht der Akteure zur Intervention im Sinne einer Erlaubnis ist das Recht der Betroffenen auf Intervention zu unterscheiden. Mit dem letztgenannten Recht ist der (moralische und/oder rechtliche) Anspruch der Betroffenen gemeint, dass ihre fundamentalen Menschenrechte, ihre elementaren Rechtsgüter geschützt werden. Mit W. S. Hohfeld gesprochen haben die Betroffenen „claim rights“, die von der internationalen Staatengemeinschaft zu schützen sind. Wiederum sind es die besonderen Handlungsbedingungen einer humanitären Intervention wie die der Inkaufnahme erheblicher Risiken und Belas-

tungen, von Nachteilen oder die eines ungewöhnlichen Einsatzes, die auf der deontischen Ebene eine spezifische Konsequenz nach sich ziehen. Um das wichtige Ziel, eine Vielzahl von Personen vor wiederkehrenden Menschenrechtsverbrechen zu schützen, zu erreichen, kann zur Beteiligung an einer humanitären Intervention geraten werden. Sie kann wegen der genannten Handlungsbedingungen jedoch nicht verpflichtend gemacht werden.

9. Besonderes Lob, aber kein Tadel

Zum anderen hat die Einordnung, das Handeln der Intervenierenden sei supraobligatorisch, eine Konsequenz für die nachfolgende Beurteilung. Unter der Rücksicht der moralischen Reaktion wird von supererogatorischen Handlungen gesagt, ihre Ausführung verdiene besonderes Lob, ihre Unterlassung jedoch keinen Tadel. Ist für moralische Pflichten die Symmetrie zwischen Handlungen und Reaktionen (Sanktionen) etwas Selbstverständliches – die moralisch gute Handlung ist zu loben, verdient Anerkennung, die moralisch schlechte Handlung hingegen ist zu tadeln, zieht ein Missbilligen nach sich –, ist demgegenüber für supererogatorische Handlungen eine Asymmetrie in den Reaktionen signifikant. Wer in dieser Weise handelt, der verdient besonderes Lob. Da er mehr Gutes tut, als er anderen unbedingt schuldet, erwirbt er sich besondere Verdienste. Sein Handeln wird nicht selten als bewundernswürdig qualifiziert. Entsprechend werden die, die von den Intervenierenden davor bewahrt worden sind, Opfer von Menschenrechtsverbrechen zu werden, diesen in besonderer Weise dankbar sein. Wer hingegen das, was geraten ist, nicht tut, der macht sich nicht moralisch schuldig, der ist für das Unterlassen des Empfohlenen nicht zu kritisieren. Bezogen auf die Intervention bedeutet dies: Wenn es nicht zur moralischen Verpflichtung, die ja nach Kant eine kategorische wäre, gemacht werden kann, Leib und Leben aufs Spiel zu setzen, schwerwiegende Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen, um anderen beizustehen, dann können denen, die sich zu dieser Art von Nothilfe nicht bereit erklären können, keine moralischen Vorwürfe gemacht werden. Das Unterlassen ist nicht moralisch verwerflich.

10. Verantwortbar

Der prima facie gewonnene Eindruck, das Handeln der Intervenierenden nehme sich in mehreren der genannten Hinsichten wie ein supererogatorisches aus, kann sich möglicherweise schnell verlieren, sobald ein letztes Prüfungskriterium herangezogen wird. Denn der Zweifel, ob eine humanitä-

re Intervention überhaupt moralisch verantwortbar ist, kann ein Hindernis für eine Anerkennung als supererogatorische Praxis sein. Nicht jede Handlung, die über das hinausgeht, was für gewöhnlich als moralische Pflicht angesehen wird, ist als solche bereits gerechtfertigt. Sie muss im Gesamt aller Konsequenzen verantwortbar sein. Wie sich die Frage, ob es eine moralische Pflicht zur humanitären Intervention gibt, nur stellen kann, wenn diese legitim und insofern erlaubt ist, so kann sich ebenfalls die Frage, ob nicht die Intervenierenden sogar supererogatorisch handelten, nur dann stellen, wenn die Intervention als solche moralisch legitim ist.

Unter den verschiedenen Einwänden gegen eine militärische humanitäre Intervention stellt einer der ethisch schwerwiegendsten die Inkaufnahme der Tötung Unschuldiger dar. Unter ‚Unschuldigen‘ werden dabei Personen verstanden, die selbst nicht an Menschenrechtsverbrechen beteiligt gewesen sind, die sich mithin nicht schuldig gemacht haben, Gräueltaten begangen zu haben, also in erster Linie unbescholtene Bürgerinnen und Bürger. Im Falle einer Intervention gehören sie als Zivilisten zu den Non-Kombattanten. Ferner wird voraussichtlich das Töten von Soldaten der intervenierenden Staaten, die sich für den Schutz vor schwersten Menschenrechtsverletzungen einsetzen, in Kauf genommen. Sind die Gründe, die im Extremfall für eine gewaltförmige Intervention angeführt werden können, hinreichend überzeugend, um eine Ausnahme von der elementaren ethischen Regel, wonach Unschuldige nicht getötet werden dürfen, als zulässig zu rechtfertigen? Darf der Tod insbesondere von unschuldigen Menschen in Kauf genommen werden, um zahlreiche Menschen vor Menschenrechtsverbrechen zu schützen (vgl. Witschen, 2015)?

Wie bereits gesagt, sind bei einer humanitären Intervention die eingesetzten Mittel sehr strittig. Mit der Einsicht, dass die potentiellen Opfer von schwersten Menschenrechtsverletzungen ein Recht auf Schutz haben, dem eine Verpflichtung der Staatengemeinschaft zum Schutz korreliert, ist nicht geklärt, ob unter extraordinären Umständen der Einsatz militärischer Mittel moralisch gerechtfertigt werden kann. Eine derartige Intervention hat offenbar etwas Paradoxes an sich, insofern ausgerechnet mit militärischen Mitteln Menschenrechte geschützt werden sollen. Die Wahl der Mittel scheint das angestrebte Ziel zu konterkarieren, insofern Tötungen, Zerstörungen, Zufügungen von massivem Leid mit Mitteln verhindert werden sollen, die selbst eben diese Übel mit sich bringen. Für Kritiker nimmt sich die Rede von einer militärischen humanitären Intervention wie ein Widerspruch in sich aus. Für sie ist die Rede von einer humanitären Intervention euphemis-

tisch bzw. verharmlosend, da mit ihr verdeckt wird, dass ein Krieg geführt wird.

Die Intervention ist mit einem anscheinend unauflösbaren Dilemma behaftet. Der tragische Konflikt – dem zufolge der Verlust des Lebens von Zivilisten wie Soldaten in Kauf genommen wird, um Menschenleben zu retten – liegt jedenfalls vor, wenn Waffengewalt direkt eingesetzt wird, wenn die Intervention nicht nur darin besteht, durch internationale Kräfte eine Schutzzone militärisch zu sichern, die für Bevölkerungsgruppen eingerichtet wird, die von Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedroht sind. Als ein prinzipieller moralischer Einwand wird vorgebracht, es werde gegen das kategorische Verbot, Unschuldige zu töten, verstoßen, von dem auch dann keine Ausnahme gemacht werden könne, wenn ein hehres moralisches Ziel verfolgt werde. Auch zur Verhinderung einer weit höheren Zahl von Todesopfern bzw. zur Rettung vieler Menschenleben dürfe die Tötung einer geringen Zahl von Unschuldigen nicht in Kauf genommen werden.

Wer demgegenüber unter extremen Bedingungen eine humanitäre Intervention wenigstens für zulässig oder gar für geboten hält, der erachtet es seinerseits als unverantwortlich, Nothilfe zu unterlassen, und sei es, wenn schlechterdings keine andere Alternative mehr zur Verfügung steht, mit militärischen Mitteln. Der Befürworter hat sich allerdings bewusst zu sein, dass er sich von folgender Maxime leiten lässt: Die Tötung unschuldiger Menschen darf moralisch in Kauf genommen werden, wenn es weitere Menschenrechtsverbrechen zu verhindern gilt, die voraussichtlich eine noch weitaus größere Anzahl von Tötungen Unschuldiger zur Folge haben werden. Er erklärt eine Praxis für moralisch erlaubt, die ansonsten moralisch kategorisch verboten ist, nämlich die Tötung Unschuldiger. Diese Konsequenz wird er entweder als eine furchtbare Tragik ansehen, der nicht zu entrinnen ist. Oder er wird angesichts des furchtbaren Dilemmas urteilen, Akteure kämen nicht umhin, sich notwendigerweise moralisch schuldig zu machen. Oder er wird sein Handeln bei allem Bedauern über die mit ihr verbundenen Übel als moralisch gerechtfertigt ansehen. Als gerechtfertigt, weil für ihn die Alternative, auf eine Intervention zu verzichten, nicht zu verantworten ist.

Bei einer humanitären Intervention tun sich furchtbare Dilemmata auf, und zwar sowohl dann, wenn die Verantwortlichen sich zu einem derartigen Handeln, als auch dann, wenn sie sich zu einem Unterlassen entschließen. Weil diese Dilemmata unvermeidlich sind und jeder Versuch, sie aufzulösen, die Bedenken letztlich nicht zu zerstreuen vermag, wird in der Konsequenz ebenfalls in Frage gestellt, ob das Handeln der Intervenierenden

als ein supererogatorisches beurteilt werden kann. Denn eine Voraussetzung für eine solche Qualifizierung ist, dass die in Rede stehende Handlungsweise rundum eine moralisch vorbildliche, eine bewundernswürdige ist. Insofern bezweifelt wird, dass dies bei einer humanitären Intervention der Fall ist, scheint es nicht in Betracht zu kommen, Aktionen der Intervenierenden als supererogatorische zu qualifizieren. Wer eine humanitäre Intervention unterlässt, der muss dies nicht aus Motiven des puren Eigeninteresses tun, sondern kann gewichtige moralische Gründe haben.

Fazit

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass das Handeln der Intervenierenden mehrere Kriterien eines supererogatorischen Handelns zu erfüllen, dass dies jedoch bei einzelnen Kriterien nicht der Fall zu sein scheint. Abgesehen davon, dass eine Intervention aus verschiedenen Gründen generell abgelehnt werden kann, haben Einwände ihre spezifischen Gründe vor allem darin, dass die Intervenierenden, die als Soldaten ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen, gewaltförmige Mittel einsetzen. Um als eine supererogatorische Praxis qualifiziert werden zu können, müssen jedoch alle Bestimmungselemente zugleich kumulativ erfüllt sein. Von daher wird erklärlich, warum in den Erörterungen zu supererogatorischen Handlungen die humanitäre Intervention nicht als ein typischer Anwendungsfall auftaucht. Eine Praxis, bei der die Akteure die Inkaufnahme von Todesopfern und Verletzten, von Zerstörungen nicht ausschließen können, wird man als gesamte nicht als eine „hochethische“ beurteilen können.

Literatur

Baer, Daniel, The ultimate sacrifice and the ethics of humanitarian intervention, in: *Review of International Studies* 37 (2011), 301–326;

Busche, Hubertus u. Schubbe, Daniel (Hg.), *Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung*, Tübingen 2013;

Höffe, Otfried, *Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen*, in: Busche, Hubertus u. Schubbe, Daniel (Hg.), *Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung*, Tübingen 2013, 107–125;

Koch, Bernhard, *Das Ethos des Nothelfers. Überlegungen zur moralischen Herausforderung von Interventionen für Soldaten*, in: *Ethica* 2013. Institut für Religion und Frieden, Wien 2014, 75–98;

-
- Lango, John W., Is armed humanitarian intervention to stop mass killing morally obligatory?, in: *Public Affairs Quarterly* 15 (2001), 173–191;
- Tan, Kok-Chor, The Duty to protect, in: Nardin, Terry and Williams, Melissa (Ed.), *Humanitarian Intervention (Nomos 47)*, New York/London 2006, 84–116;
- Witschen, Dieter, Die Tötung Unschuldiger in Kauf nehmen, um das Leben Vieler zu retten? Zur Relevanz des Prinzips der Doppelwirkung für die ethische Beurteilung eines Dilemmas humanitärer Interventionen, in: *Glaubensverantwortung in Theologie, Pastoral und Ethik (FS P. Knauer SJ)*, hg. von S. Ernst / G. Gäde, Freiburg i.Br. 2015, 558–588.